

# Begründung

## PRÄAMBEL

Auf der Grundlage

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1199) sowie
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ als Satzung beschlossen.

## A. Festsetzungen

- (§ 9 BauGB i.V.m. der BauNVO und der PlanZV)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO u. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
    - WA Allgemeines Wohngebiet**
      - Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
      - Zulässig sind
        - Wohngebäude,
        - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
        - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgeführten Anlagen für sportliche Zwecke sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
        - Ausnahmsweise können zugelassen werden
          - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
          - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
          - Anlagen für Verwaltungen.
      - Die übrigen Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.
  - 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
    - 0,4 **Grundflächenzahl (GRZ)** gem. § 19 BauNVO
    - 0,8 **Geschossflächenzahl (GFZ)** gem. § 20 BauNVO als Höchstgrenze
 

Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO werden die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz bei der Geschossfläche mitgerechnet.
    - II **Zahl der Vollgeschosse** gem. § 20 BauNVO als Höchstgrenze
 

Hauptgebäudehöhe als Höchstmaß (FH = Firsthöhe) gem. § 18 BauNVO Die Firsthöhe bezeichnet den höchsten Punkt eines geneigten Daches.
  - 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
    - o **Offene Bauweise** gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
    - ▲ **Nur Einzelhäuser zulässig** gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
    - ▲ **Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig** gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
    - **Baugrenze** gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
    - **Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche** gem. § 23 Abs. 1 BauNVO
  - 4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - ▨ **Straßenbegrenzungslinie**
      - Verkehrsfächenaufteilung -nachrichtlich-
      - Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
    - ▣ **Zweckbestimmung: private Mischverkehrsfläche**
    - **5. Flächen und Maßnahmen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
      - **Fläche für Versorgungsanlagen**
        - Zweckbestimmung:
      - ▲ **Abfallbeseitigung**

## 6. Sonstige Planzeichen

- **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, Erschließungsträger und eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- ✕ **Kampfmittelverdachtsfläche** (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

## 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Grundstücksbepflanzung**  
 Pro angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer Laubbaum 1. und 2. Ordnung der Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

**Vegetationsauswahl aus folgender Pflanzliste:**  
 Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Feldahorn (Acer campestre), Steleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Feldulme (Ulmus carpinifolia), Eberesche (Sorbus aucuparia), Apfel (Malus domestica), Birne (Pyrus communis), Süßkirsche (Prunus avium), Sauerkirsche (Prunus cerasus), Pflaume (Prunus domestica)

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

**Bodenversiegelung**  
 Zur Versickerung der anfallenden Niederschläge sind Zuwegungen und -fahrten, offene Stellplätze und ähnliche Anlagen auf den einzelnen Baugrundstücken mit Porenpflaster in Kies- oder Splittbett, Pflastersteinen mit aufgewelpten Fugen oder ähnlichen Materialien herzustellen, dessen Versiegelungsgrad max. 50 % beträgt.

**Dachbegrünung**  
 Flachdächer auf Nebenanlagen (außer auf Wintergärten), Garagen und Carports sind, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, ab einer Flächengröße von 20 qm sowie Pultdächer mit einer Dachneigung < 15° mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substratbau von mind. 10 cm zu versehen. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/Krautermischung anzulegen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumprossen zu bepflanzen. In Verbindung mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaikanlagen zulässig.

**Hecken an öffentlichen Verkehrsflächen**  
 Für Gehölzpflanzungen an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind ausschließlich Laubgehölze zu verwenden. Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Thuja) sind nicht zulässig.

## 8. Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

**Solarfestsetzung:**  
 1. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ sind die nutzbaren Dachflächen aller neuen Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

## B. Auszug aus der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 240 gem. § 89 BauO NRW 2018

- Dachgestaltung**
- Zulässige Dachformen sind alle geeigneten Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50°. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z.B. von Dachgäuben, Zwerchhäusern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen.
  - Drempel (Kniestöcke) in Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig; gemessen an der Außenseite der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.
- System - Skizze für Definition > Drempel <**
- 

- Dachaufbauten (Dachgäuben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser / Zwerchgeländer sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Traufhöhe eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortsgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhäuserhöhen als ein Gebäude gerechnet. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.
- Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern darf das Maß von drei Dachpfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.

**Niederschlagswasserbeseitigung**  
 Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungssystem in eine Retentionszisterne auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen sollte 75 l/qm projizierte Dachfläche betragen. Der jeweilige Überlauf mit Regenrückhaltung ist gesammelt an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen.

- Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz, Dunkelgrau, Dunkelbraun, Rotbraun oder Rot auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltaikzellen).
- Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, sind das Material, die Anordnung sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- oder Photovoltaik-Elemente so zu wählen, dass eine Blendwirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Solar- oder Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.

**Doppelhäuser**  
 Doppelhäuser sind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachaufbauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachmaterialien jeweils einheitlich zu gestalten.  
 Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung anzustreben. Jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendeten Farbe zulässig.

**Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
 In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

**Einfriedigungen**  
 Einfriedigungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Hecken können auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m. Stützmauern gelten nicht als Einfriedigungen und bleiben von dieser Regelung unberührt. Hecken und andere pflanzlichen Abgrenzungen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

**Abstände vor Garagen und Carports**  
 Bei Senkrechtaufstellung von Garagen, Carports etc. ist ein Mindestabstand von 5,00 m und bei Parallelaufstellung ein Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen und privaten Verkehrsfläche einzuhalten.

**Anzahl der Stellplätze**  
 Je Wohnbaugrundstück sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Die Aufstellfläche vor Garagen kann als Stellplatz mitgezählt werden. Parken auf der privaten Verkehrsfläche, die der Erschließung der Baugrundstücke dient, ist nicht erlaubt.

Die Vorschriften der BauO NRW bleiben im Übrigen unberührt.

## C. Sonstige Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 694 Flurstücknummer
- Gemarkungsgrenze
- 36 vorhandene Wohngebäude mit Hausnummer
- Flurgrenze
- Flur 4 Flurnummer
- vorhandene Nebengebäude / Garage
- 3,0 Abstandsmäße in Meter
- Abzubrechende Nebengebäude
- Böschung
- Zaunanlage
- Vorhandene Bäume
- +137,87 Eingemessene Höhenpunkte
- D 213,95 / S 210,62 Vorhandener Kanal und Kanalschacht mit Höhenangaben
- Geplante Grundstücksgrenze

Bemerkung: Die im Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen.

## D. Hinweise

- Altlasten**  
 Sollten bei Erdarbeiten farbliche oder geruchliche Veränderungen im Boden festgestellt werden, ist ein Fachingenieur für Bodenuntersuchungen zwecks Gefährdungsabschätzung einzuschalten. Der Märkische Kreis, Fachamt 45 „Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau“ ist unverzüglich zu informieren.
- Kampfmittel**  
 Im Plangebiet befindet sich eine Kampfmittelverdachtsfläche. Da Kampfmittelrückstände nicht ausgeschlossen werden können, ist folgendes zu beachten: Im gekennzeichneten Bereich sind vor Baumaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg Sondierungen durchzuführen. Hierzu ist Kontakt mit der Stadt Menden (Sauerland), FD Sicherheit und Ordnung (Tel.: 02373 903-1424) aufzunehmen.  
 Daneben gilt: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdausbau außergewöhnlich verfräbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde der Stadt Menden (Sauerland) oder die Polizei zu verständigen.

**3. Bodendenkmäler**  
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Menden (Sauerland) als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigeigt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie der Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiter auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

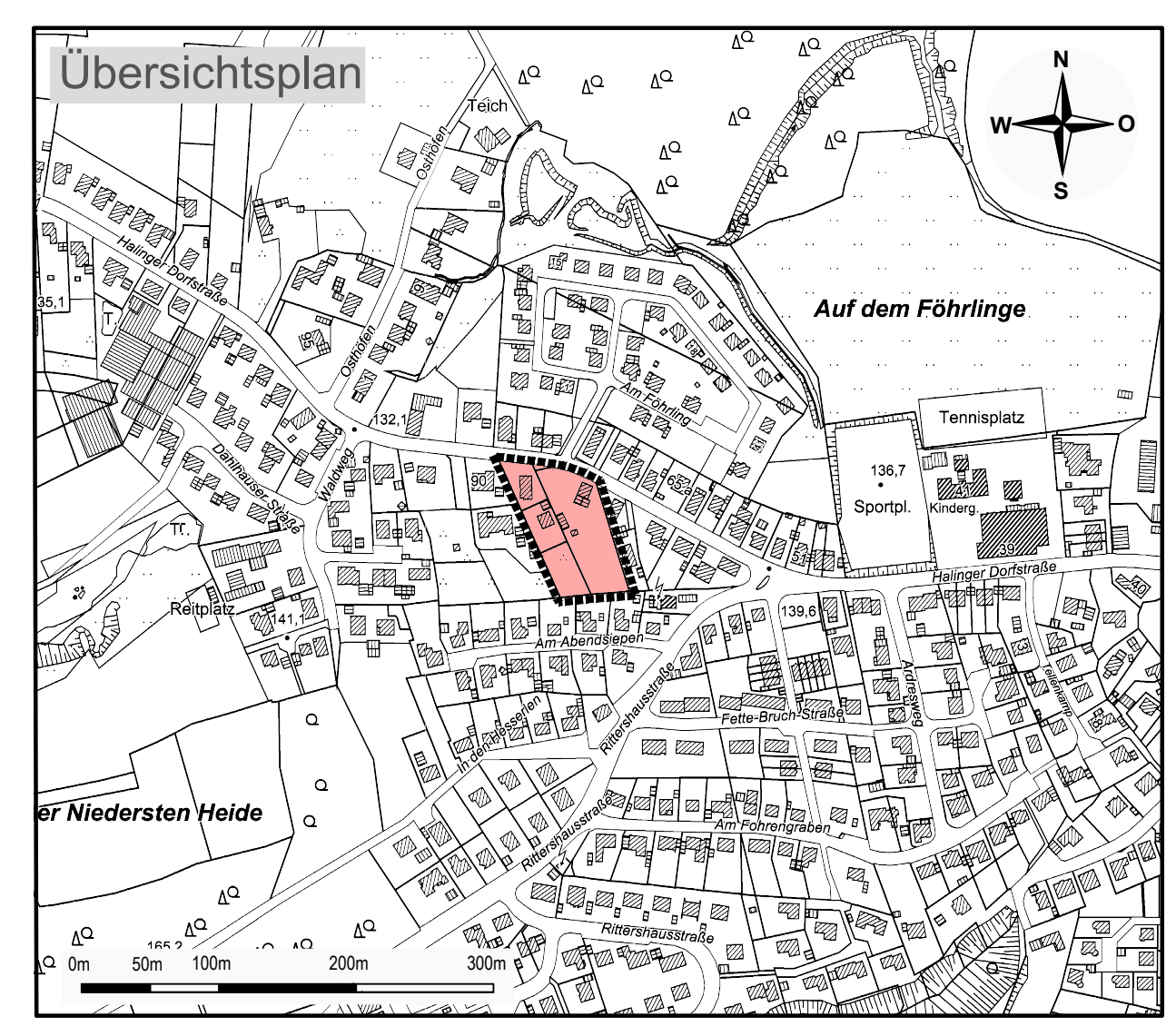
**4. Artenschutz**  
 Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz wird das Entfernen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln generell auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. Damit wird ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von im Nest befindlichen Jungvögeln und Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.  
 Bauvorbereitende Maßnahmen sowie der Baubeginn sind zum Schutz gutachterlich bestimmter Vogelarten sowie der allgemeinen Brutvogelfauna nur außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 31. Juli durchzuführen.

**5. Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen**  
 Um Schäden durch extreme Niederschlagsereignisse zu minimieren, sollten die Bauvorhaben überflutungssicher ausgeführt werden. Empfohlen werden eine Sockelhöhe von 0,30 m - 0,50 m über Straßen- bzw. Geländeneiveau sowie eine überflutungssichere Bauausführung (z.B. in Form von druckwasserdicht ausgeführten Kellerschächten und Treppenhälsen). Das Baugelände sollte so profiliert werden, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/ Keller-geschosse eindringen können. Oberflächenaflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Alle Räume mit Abflüssen unterhalb der Rückstauebene sind wirkungsvoll und dauerhaft durch den Einbau von geeigneten Rückstaubeinen zu schützen.

**6. Schutz vor Stauansäse**  
 Bei der Erstellung von Kellerschossen ist mit der Bildung von lokaler Stauansäse zu rechnen. Mit wirksamen Dichtungsmaßnahmen ist dem entgegen zu wirken.

**7. Baunutzungsverordnung**  
 Es gilt die Baunutzungsverordnung 2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

**8. Technische Regelwerke**  
 Soweit in diesem Bebauungsplan auf - technische Regelwerke, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien aller Art sowie gutachterliche Stellungnahmen - Bezug genommen wird, können diese zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Menden (Sauerland) FD Planung und Bauordnung während der Dienststunden eingesehen werden.



GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	FÜR DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	 Dipl.-Ing. ARNOLD SCHELLERT Bauingenieur Berkenhofskamp 59c 58710 Menden Telefon: 02373 - 984898 Mobil: 0171-2110251	Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ ist vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 13.12.2022 als Sitzung beschlossen worden.	Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ ist vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 13.12.2022 als Sitzung beschlossen worden.	Die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ist am 04.01.2023 örtlich veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ ist somit am 04.01.2023 in Kraft getreten und liegt mit Begründung ab 04.01.2023 zu jedermanns Einsicht bereit.
Menden (Sauerland), 12.12.2022 L. S. gez. Böhrmer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Menden (Sauerland), 12.12.2022 L. S. gez. Schellert (Schellert)	Menden (Sauerland), 14.12.2022 Der Bürgermeister L. S. gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)	Menden (Sauerland), 14.12.2022 Der Bürgermeister L. S. gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)	Menden (Sauerland), 14.12.2022 Der Bürgermeister L. S. gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)	Menden (Sauerland), 05.01.2023 Der Bürgermeister L. S. gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)

## Bebauungsplan Nr. 240

### "Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen"

Planstand: 23.08.2022 Maßstab 1 : 500